

GOLTDAMMER'S ARCHIV FÜR STRAFRECHT

BEGRÜNDET 1853

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH GRÜTZNER
Ministerialrat im Bundesjustizministerium

Ständige Mitarbeiter:

Senatspräsident DR. PAUL-HEINZ BALDUS, Bundesgerichtshof Karlsruhe; Generalstaatsanwalt RUDOLF BIERMANN, Celle; Professor DR. PAUL BOCKELMANN, Heidelberg; Bundeswehrdisziplinaranwalt ELMAR BRANDSTETTER, München; Professor DR. HANS-JÜRGEN BRUNS, Erlangen; Generalstaatsanwalt a. D. DR. KARL BURCHARDI, Köln; Bundesrichter Prof. DR. RICHARD BUSCH, Karlsruhe; Senatsrat DR. CARL CROTKELDS, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin; Ministerialdirigent DR. WILHELM DALLINGER, Bundesjustizministerium; Ministerialrat DR. EDUARD DREHER, Bundesjustizministerium; Generalstaatsanwalt DR. HANNS DÜNNESIER, Bremen; Erster Staatsanwalt DR. ROLF FRIEDENSPAN, Stuttgart; Generalbundesanwalt DR. h. c. MAX GÜDE, Karlsruhe; Bundesanwalt WILHELM HERLAN, Karlsruhe; Professor DR. HANS-HEINRICH JESCHECK, Freiburg; Professor DR. EDUARD KERN, Tübingen; Staatssekretär DR. HERBERT KRILLE, Düsseldorf; Oberfinanzpräsident ERICH KRAMER, Kiel; Ministerialrat DR. KARL LACKNER, Bundesjustizministerium; Vortragender Legationsrat I. Kl. HANS MARMANN, Auswärtiges Amt; Professor DR. REINHART MAURACH, München; Senatspräsident DR. HANS MEIER-BRANECKE, Braunschweig; Professor DR. WERNER NIESE, Mainz; Oberstaatsanwalt DR. KARL-HEINZ NITZE, Berlin; Professor DR. DIETRICH OEHLEK, Berlin; Rechtsanwalt DR. ERICH SMIDT-LEICHNER, Frankfurt/Main; Professor DR. ERICH SCHWING, Marburg; Professor DR. RUDOLF SIEVERTS, Hamburg; Landgerichtspräsident DR. GUSTAV VOLL, München II; Professor DR. HELLMUTH VON WEBER, Bonn; Ministerialdirigent DR. JOACHIM WILKERLING, Hannover.

JAHRGANG 1960



Monika Harter
Kaiserstuhlstr. 39
79331 Nimbura
Telefon 0 76 63 - 94 87 51
Telefax 0 76 63 - 94 87 52

R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK

Bay.GVBl. 1952, 123 = Bay.BS I, 91 — ergangen. Nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Verwendung äußerer Kennzeichen verbotener Organisationen einschließlich der Nachfolge- und Tarnorganisationen, insbesondere der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen verboten. Nach Art. 1 Abs. 2 aaO. sind äußere Kennzeichen i. S. des Abs. 1 insbesondere Fahnen, Abzeichen, Symbole, Uniformstücke, Grußformen, Lieder und Musikstücke. Die unter das Verbot fallenden Lieder und Musikstücke sind in einer in Art. 1 Abs. 3 aaO. in Bezug genommenen Anlage des Gesetzes aufgeführt. Wer dem Verbot des Art. 1 aaO. vorsätzlich zuwiderhandelt oder zu einer Zuwiderhandlung dagegen auffordert, wird gemäß Art. 2 Abs. 1 aaO. mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Der Versuch ist nach Art. 2 Abs. 2 aaO. strafbar. Inwieweit diese Vorschriften des bay. Gesetzes vom 27. März 1952 seit Inkrafttreten der §§ 4, 28 VersG noch anwendbar sind, ist recht problematisch³⁾, mag hier aber dahinstehen, da sie im folgenden nur in rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Hinsicht herangezogen werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Verordnung des Bremer Senats betreffend das Verbot des Absingens und Spielens nationalsozialistischer oder die Völkerverständigung gefährdender Lieder und Märsche vom 18. September 1951 — Brem.GBl. 1955, 88 — und auf die Verordnung des Niedersächsischen Ministers des Innern zum Schutze der verfassungstreuen Bevölkerung gegen Herausforderungen vom 16. Juli 1951 — Nds.GVBl. 1951, 149 — hingewiesen⁴⁾. Nach § 1 Abs. 1 der beiden Verordnungen ist übereinstimmend das öffentliche Singen und Spielen von Liedern und Musikstücken verboten, die dadurch, daß sie die Erinnerung an die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wachrufen oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen, geeignet sind, die verfassungstreue Bevölkerung herauszufordern. In einer Anlage der Verordnungen sind unter die Vorschriften fallende Lieder und Musikstücke aufgeführt, wobei diese Liste nach § 1 Abs. 2 der Bremer Verordnung nur beispielhafte Bedeutung hat, während sie nach § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung eine erschöpfende Aufzählung darstellt. Die Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Bremer Verordnung mit Geldstrafe bis zu 500,— DM, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen, nach § 5 der Niedersächsischen Verordnung mit Zwangsgeld bis zu

³⁾ Die Art. 1 und 2 des bay. Gesetzes vom 27. März 1952 können sicherlich insoweit keine Geltung mehr beanspruchen, als die §§ 4, 28 VersG einschlägig sind (so auch KMB-Rösch, S. 691). Unabhängig von der Frage der Weitergeltung würden die Art. 1 und 2 des bay. Gesetzes vom 27. März 1952 übrigens auch wegen der in Art. 2 Abs. 1 aaO. enthaltenen Subsidiaritätsklausel zurücktreten müssen, soweit die Tat nach den eine schwerere Strafe androhenden §§ 4, 28 VersG strafbar ist. Aber auch für den etwa verbleibenden partiellen Anwendungsbereich können die Art. 1 und 2 des bay. Gesetzes vom 27. März 1952 nur unter der Annahme als weitergeltendes Recht angesehen werden, daß die §§ 4, 28 VersG — mit ihrem etwa engeren, im einzelnen noch zu erörternden Tatbestand — nicht eine erschöpfende Regelung darstellen wollen (vgl. dazu: Werner in LK. Anm. IV 2 A zu § 2 EGStGB). Die Materialien zum VersG ergeben hierüber nichts. Die bayerischen Strafgerichte wenden, wie aus einer Reihe von Urteilen und Strafbefehlen bekannt ist, Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 1952 in ständiger Praxis an, und zwar oftmals auch dann, wenn zweifelhaft der Tatbestand der §§ 4, 28 VersG erfüllt ist.

⁴⁾ Die beiden Verordnungen sind auch abgedruckt bei Schneider, Polizeirecht, 13. Aufl. 1957, S. 309 ff. und S. 455 ff. — Vgl. dazu: Meitz in Die Polizei/Polizei-Praxis, 1959, 229.

500,— DM, im Falle der Nichtbeitretbarkeit mit Zwangshaft bis zu drei Wochen bedroht.

Eine nicht selten mit § 4 VersG zusammenfassende Vorschrift enthält § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 — BGBl. I, 844 —. Danach dürfen — soweit hier bedeutsam — Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen nicht getragen werden; sie dürfen überdies weder hergestellt noch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden⁵⁾. Nach § 15 OrdensG wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer vorsätzlich⁶⁾ ein Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen öffentlich trägt⁷⁾. Wer solche Abzeichen herstellt oder in Verkehr bringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 OrdensG mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die folgenden Ausführungen gelten nur der Auslegung des § 4 VersG.

B.

Fallen nur verkörperte Symbole unter den Begriff »Kennzeichen«?

In den letzten Monaten haben sich zahlreiche Vorfälle neonazistischer Art ereignet, deren äußeres Erscheinungsbild ganz uneinheitlich war. Man kann sie von der Problematik her in zwei Fallgruppen einteilen. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, in denen Hakenkreuze, SS-Runen und ähnliche nationalsozialistische Symbole bei Wandschmierereien, in Fahnen und Wimpeln, auf Krawattennadeln, Abzeichen und Manschettenknöpfen, auf Schallplattenhüllen oder in Schau- fenstervitrinen gezeigt bzw. getragen worden sind. Die zweite Gruppe umfaßt jene Fälle, bei denen der sog. »Deutsche Gruß« — als Handzeichen mit oder ohne die Worte »Heil Hitler« — verwandt worden ist oder nationalsozialistische Lieder (wie z. B. das sog. »Horst-Wessel-Lied«) gesungen worden sind; ferner die Fälle, in denen bei Gedenkfeiern und Beerdigungen Kränze niedergelegt worden sind, deren Schleifen Parolen der ehemaligen Waffen-SS trugen; schließlich die Vorfälle, bei denen Schallplatten mit nationalsozialistischen Liedern (insbesondere dem »Horst-Wessel-Lied«) verbreitet oder typische Naziparolen (z. B. die Worte »Heil Hitler«, »Sieg-Heil« oder »Deutschland erwache«) an die Wände geschmiert worden sind. Bei der strafrechtlichen Prüfung dieser Vorgänge haben sich Zweifel daran ergeben, ob § 4 VersG auf die Fälle der letztgenannten Gruppe anwendbar ist. Schwierigkeiten haben dabei vor allem die beiden Fragen bereitet, was unter einem »Kennzeichen« im Sinne des § 4 VersG zu verstehen ist und wann von einem »Verwenden« im Sinne dieser Vorschrift gesprochen werden kann.

1. Der Begriff »Kennzeichen« wird in der Literatur überwiegend nicht durch Definitionen, sondern durch Aufzählung von Beispielen erläutert. Hierbei werden insbesondere genannt das Hakenkreuz, Sigrunen, sog. Hoheitszeichen (mit Adler

⁵⁾ Näheres zur Auslegung dieser Vorschrift bei: Geeb-Kirchner, Anm. 8 zu § 6 OrdensG = S. 56; Potrykus bei Erbs, Anm. 9 zu § 6 OrdensG; Medicus in Bundesrecht, Anm. zu § 6 OrdensG.

⁶⁾ Vgl. dazu: Geeb-Kirchner, Anm. 5 zu § 15 OrdensG; Potrykus bei Erbs, Anm. 5 zu § 15 OrdensG.

⁷⁾ Vgl. dazu: Geeb-Kirchner, Anm. 4 zu § 15 OrdensG; Potrykus bei Erbs, Anm. 3 b zu § 15 OrdensG.

und Hakenkreuz), Abzeichen, Orden, Ehrenzeichen, Anstecknadeln, Fahnen, Wimpel usw.⁶⁾). Dabei wird mit Recht kein Unterschied dazwischen gemacht, ob diese Symbole für sich allein (z. B. als gestanztes oder gemaltes Hakenkreuz) oder ob sie in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. als Fingerring mit SS-Runen oder Hakenkreuz) in Erscheinung treten⁷⁾. Ebenso ist unstreitig, daß nicht nur »Original«-Stücke, sondern auch Nachbildungen unter die Verbotsnorm fallen⁸⁾. Voraussetzung ist aber stets, daß es sich nicht um ehemalige (rein) staatliche Symbole handelt⁹⁾. Unter den »ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen« i. S. des § 4 VersG sind die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu verstehen¹⁰⁾. Daß die Kennzeichen erstmals und ausschließlich von einer nationalsozialistischen Organisation verwendet worden seien, ist nicht Voraussetzung der Anwendung des § 4 VersG. So sind z. B. das Hakenkreuz und die Sigrunen unstreitig Musterbeispiele eines »Kennzeichens« i. S. des § 4 VersG, obgleich beide — und manche andere Symbole, wie z. B. das von den Totenkopfbusaren entlehnte Totenkopfabzeichen der ehemaligen SS — nicht erst von den Nationalsozialisten erfunden worden sind. Und daß z. B. die Hakenkreuzfahne späterhin¹¹⁾ zugleich zur Reichs-, National- und Handelsflagge bestimmt und infolgedessen auch von der nicht den nationalsozialistischen Organisationen angehörenden Bevölkerung verwendet worden ist, nimmt ihr nicht die Eigenschaft als »Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation«. Davon geht stillschweigend und mit Recht die gesamte bisher bekannt gewordene Judikatur aus¹²⁾.

Schwieriger ist dagegen die Frage, ob der Begriff »Kennzeichen« nur verkörperte Symbole umfaßt, wie sie beispielhaft aufgezählt wurden, oder ob darunter auch nichtverkörperte Symbole wie der sog. Deutsche Gruß, nationalsozialistische Lieder und Leitsprüche fallen. Die Erläuterungsbücher zum VersG führen — wie die erwähnten, der Literatur entnommenen Beispiele zeigen — übereinstimmend als »Kennzeichen« nur körperliche Gegenstände an³⁾. Die einzige in der Literatur — nämlich bei Trubel-Hainka¹³⁾ — zu findende Definition der Kennzeichen als »Gegenstände, die als Wahrzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu erkennen sind«, macht diese in der Literatur vorherrschende Beschränkung auf verkörperte Symbole besonders deutlich.

In der — bisher allerdings spärlichen — Rechtsprechung sind die Meinungen geteilt. Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 22. November 1956 — (1) S: 607/56 (725) — ausgeführt, es stelle keine Verwendung eines Kennzeichens i. S. des § 4 VersG dar, wenn bei einer öffentlichen Kundgebung ein Kranz niedergelegt werde, dessen Schleife die Aufschrift trage: »Unsere Ehre heißt

⁶⁾ Vgl. Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG; Enderling, Anm. 4 zu § 4 VersG, Fuhrmann bei Dalcke, Anm. 3 zu § 4 VersG; Trubel-Hainka, Anm. 2 zu § 4 VersG.

⁷⁾ Vgl. Trubel-Hainka, Anm. 2 zu § 4 VersG.

⁸⁾ So auch Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG.

⁹⁾ S. auch Geob in Bundesrecht, Anm. zu § 4 VersG.

¹⁰⁾ Vgl. Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG, und Geob in Bundesrecht, Anm. 4 zu § 4 VersG, deren Hinweis auf die Aufzählung im Anhang des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1 vom 20. Oktober 1945, S. 19 ff. — für die Auslegung des § 4 VersG indessen nur mit Einschränkungen gefolgt werden kann.

¹¹⁾ Nämlich durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 1895 — RGBl. 1895, I, 1145 —.

¹²⁾ Was hier beispielhaft für verkörperte Symbole gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die alsbald zu erörternden nichtverkörperten Symbole wie den sog. Deutschen Gruß, das Horst-Wessel-Lied u. a. m.

¹³⁾ Vgl. Trubel-Hainka, Anm. 2 zu § 4 VersG.

Treue — den gefallenen Kameraden — Die Soldaten der ehemaligen Waffen-SS¹⁶⁾. Dann unter Kennzeichen verstehe der Sprachgebrauch ein sichtbares Merkmal, das einen Hinweis geben oder der Unterscheidung dienen solle. Kennzeichen beständen in der Regel aus Symbolen, figürlichen Darstellungen, Initialen oder sonstigen einzelnen Zeichen oder aus Farben. Allen diesen Zeichen sei eine Darstellung gemeinsam, die ein Erkennen ohne das geschriebene Wort vermitteln solle. Inschriften und Aufschriften würden nicht als Kennzeichen aufgefaßt, am wenigsten dann, wenn sie eine Gedankenäußerung enthielten. Sie bezeichne man im deutschen Sprachgebrauch als Sprüche, Kennworte, Parolen oder Leitsätze. Auch Sinn und Zweck des VersG ließen eine ausdehnende Anwendung des Begriffs »Kennzeichen« nicht zu. Vielmehr sei es geboten, die das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränkende Vorschrift des § 4 VersG eng auszulegen. — In ausdrücklicher Anlehnung an diese Entscheidung hat das Schöffengericht in Essen durch Urteil vom 6. Mai 1958 — 29 Ms 8/59 — die Angeklagten, die eine Kranzschleife mit fast derselben Inschrift verwendet hatten, von der Anklage aus § 4 VersG freigesprochen¹⁷⁾. — Ebenso haben das Schöffengericht in Dülmen i. W. durch Urteil vom 9. März 1959 — 6 Ms 23/59 — und die 2. große Strafkammer des Landgerichts in Münster i. W. durch Urteil vom 20. April 1959 — Ns 6 Ms 23/59 — die Angeklagten, die Hakenkreuze und die Parole »Deutschland erwache« an die Wände gemalt hatten, nur wegen der Verwendung des Hakenkreuzes bestraft.

Dagegen hat das Amtsgericht in Hagen i. W. in einem Beschluß vom 26. Mai 1959 — 19 Gs 1210/59 — auch akustisch wahrnehmbare Symbole als »Kennzeichen« i. S. des § 4 VersG angesehen. Es hat nämlich die Schallplatte »Speeches and Songs of Nazi-Germany« unter Berufung auf § 4 VersG mit der Begründung beschlagnahmt, sie enthalte nationalsozialistisches Liedgut, insbesondere das sog. »Horst-Wessel-Lied«, und gerade dieses gehöre zu den akustischen Kennzeichen jener Zeit. — Das Schöffengericht München hat in einem Urteil vom 10. Dezember 1959 — 1 Ms 24/59 — das Handzeichen des sog. »Deutschen Grußes« (ohne gleichzeitige Verwendung der Worte »Heil Hitler«) als »typisches Kennzeichen« ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen bezeichnet und den Angeklagten aus § 4 VersG verurteilt¹⁸⁾.

Geht man der geschilderten Argumentation des OLG Düsseldorf einmal nach, so ergeben sich zunächst Zweifel, ob es richtig ist, daß der Sprachgebrauch nur »sichtbare« Merkmale als Kennzeichen auffaßt. So wird gewiß niemand Bedenken tragen, auch den Klang des Martinshorns als »Kennzeichen« für im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr anzusehen, obwohl es sich dabei um ein akustisches Zeichen handelt. Ebenso gehört das »Stottern« im polizeilichen Erkennungsdienst zu den »besonderen Kennzeichen« einer Person. Der Begriff »Kennzeichen« ist daher, wie schon diese wenigen Beispiele zeigen, im Sprachgebrauch gewiß nicht auf »sichtbare« Merkmale beschränkt. Das Wort »Kennzeichen« hat vielmehr im deutschen Sprachgebrauch einen weiteren Be-

¹⁶⁾ Ob bei dem Wort »Waffen-SS« die Sigrunen verwendet worden waren, die allgemein als »Kennzeichen« i. S. des § 4 VersG angesehen werden (Schöffengericht Essen — 29 Ms 3/58 vom 6. Mai 1958; Trubel-Hainka, Aam. 2 zu § 4 VersG), ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

¹⁷⁾ Soweit die Angeklagten in diesem Falle die Sigrunen verwendet hatten, hat das Schöffengericht Essen den subjektiven Tatbestand verneint.

¹⁸⁾ Und zwar bemerkenswerterweise, ohne auf Art. 1 des eingangs erwähnten bayerischen Gesetz vom 27. März 1952 zurückzugreifen.

Kurzbeiträge

Der Reichsadler mit Hakenkreuz – ein verbotenes Kennzeichen i. S. des § 86 a StGB?*

Anlaß für die nachfolgenden Überlegungen ist ein Urteil des AG Weinheim¹, das die Frage aufwarf, ob die Verwendung staatlicher Kennzeichen, die das Hakenkreuz zitieren, von der Strafnorm des § 86 a erfaßt wird. Das AG Weinheim hat diese Frage verneint, gleichwohl aber aufgrund der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. 11. 1935 eine Strafbarkeit nach § 86 a angenommen, wenn es auch letztlich aus anderen Gründen dem Angeklagten freizusprechen hatte. Nachfolgend soll der aufgeworfenen Rechtsfrage unabhängig von den Besonderheiten des Ausgangsfalls nachgegangen werden.

1. § 86 a betrifft das »Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen«. Um welche Organisationen es dabei geht, wird in Absatz 1 Nr. 1 unter Verweis unter anderem auf die in § 86 I Nr. 4 bezeichneten »Parteien und Vereinigungen« normiert. Und in § 86 I Nr. 4 ist von den »ehemaligen nationalsozialistischen Organisation(en)« die Rede. Daraus ergibt sich schon vom Wortlaut her, daß nur das Verwenden von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen, nämlich Parteien und Vereinigungen, unter Strafe gestellt ist, nicht aber das Verwenden (rein) staatlicher Kennzeichen², sei es des Staates selbst oder seiner Einrichtungen³.

Soweit durch den Staat allerdings Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen (unverändert) übernommen wurden, etwa die Hakenkreuzfahne als Reichsflagge oder das Hakenkreuz als Hoheitszeichen an Luftfahrzeugen, haben diese Kennzeichen hierdurch – einmal abgesehen von ihrem weiteren anderweitigen Gebrauch – ihren Charakter als Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation nicht verloren. Ein solches Gebrauch eines Kennzeichens auch als staatliches steht der Strafbarkeit heutiger Verwendung nicht entgegen⁴. Dies wohl auch, wenn ein staatliches Kennzeichen als ein solches einer nationalsozialistischen Organisation vereinnahmt wurde.

2. Findet auf einer Publikation ein Reichsadler mit Hakenkreuz Verwendung, so ist zu klären, ob dieses staatliche Kennzeichen auch ein solches i. S. des § 86 a ist. Das AG Weinheim wies in seinem Urteil hierzu hin auf die unterschiedliche heraldische Ausführung des Reichsadlers mit (heraldisch) nach rechts (d. h. für den Betrachter nach links) gewandtem Kopf, und dem sog. Hoheitszeichen der NSDAP (Hoheitsadler) mit nach links (für den Betrachter nach rechts) gewandtem Kopf. Dieser Unterscheidung kommt allerdings nur dann Bedeutung zu, wenn man wie das AG Weinheim das (historische) staatliche Hoheitszeichen recht-

lich ausschließlich als Einheit ansieht und nicht in seine Bestandteile (Reichs-)Adler und Hakenkreuz zerlegt. Denn ansonsten reichte das zitierte Hakenkreuz, das unzweifelhaft ein Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation darstellt, zur Begründung der Strafbarkeit aus.

Allein die damalige Aufnahme des Hakenkreuzes in ein staatliches Kennzeichen macht dieses zu keinem einer nationalsozialistischen Organisation⁵. Die staatlichen Symbole »Farben, Flagge, Wappen und Hymne« (so die Aufzählung in § 90 a) stellen auch soweit sie ihrer Entstehung nach »zusammengesetzte« sind, einheitliche Kennzeichen dar.

Gleichwohl wäre eine Strafbarkeit gegeben, wenn man neben dem staatlichen Kennzeichen das Hakenkreuz herausgelöst als weiteres verwendetes Kennzeichen ansehen könnte. Aber diese Argumentation ist abzulehnen. Denn dem »zitierten« Hakenkreuz kommt keine eigenständige Bedeutung zu, sondern es ist seinem konkreten Verwendungszweck nach in dem staatlichen Kennzeichen »aufgegangen«. Man würde nicht nur mit einer Verdoppelung die anzuerkennende Einheitlichkeit des Kennzeichens verneinen. Vor allem würde man das Erfordernis, daß es sich um ein Kennzeichen einer Partei oder Vereinigung handeln muß, überspielen. Soweit ersichtlich liegt die hier kritisierte Auslegung aber der Rechtsprechung des BGH zugrunde. Ohne dies näher auszuführen sieht der BGH das »Eiserne Kreuz« wegen des in dem Orden enthaltenen Hakenkreuzes als verbotenes Kennzeichen an⁶, und selbst bei der Verwendung des »Hoheitsadlers« der NSDAP stellt er auf das in diesem enthaltene Hakenkreuz ab⁷. (In dem einzigen Fall, in dem der BGH das Problem staatlicher Kennzeichen angesprochen hat⁸, konnte er die Frage, inwieweit staatliche Kennzeichen erfaßt werden, offen lassen.) Die schutzweckorientierte Auslegung des BGH mag rechtspolitisch unbefriedigende Strafbarkeitslücken vermeiden. Sie überschreitet aber die durch den natürlichen Wortsinn gezogene Grenze möglicher Auslegung der Tatbestandsmerkmale »Kennzeichen« und nationalsozialistischer »Organisation« und verstößt somit gegen das Gesetzlichkeitsprinzip (§ 1; Art. 103 II GG).

Im Hinblick auf die Verwendung historischer Orden und Ehrenzeichen, die das Hakenkreuz zitieren, ist auf § 6 I Nr. 1–3, II OrdensG zu verweisen, der ein Tragen von Orden und Ehrenzeichen mit »nationalsozialistischen Emblemen« untersagt. Wenn auch insoweit nach Vorstehendem § 86 a nicht eingreift, so kommen doch die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 15 I Nr. 2, II Nr. 2, 3 OrdensG zur Anwendung.

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

1 Urteil vom 20. 12. 1993 – 5 Ds 29/93 –, NJW 1994, 1543 (noch nicht rechtskräftig).

2 Lüttger, GA 1960, 132; Lackner, StGB, 20. Aufl. 1993, § 86 a Rdnr. 2.

3 Für die deutsche Wehrmacht vgl. BGHSt 23, 64.

4 H. M., BGHSt 28, 394 (395); Lackner (Fußn. 2), § 86 a Rdnr. 2.

5 Ob Sonnen, in: Alternativkomm. – StGB, Bd. 3 (1986), § 86 a Rdnr. 10, in diesem Sinne zu verstehen ist oder ob er nur auf das Hakenkreuz abstellt, wird nicht klar.

6 BGHSt 23, 64 (65, 78); allgemein für Orden, Ehrenzeichen, Uniformen und Militaria BGHSt 28, 394 (395); 31, 383 (384); zust. AK-Sonnen (Fußn. 5), § 86 a Rdnr. 10.

7 BGHSt 29, 73 (74, 83).

8 BGHSt 28, 394 (395) unter Verweis auf Lüttger, GA 1969, 132; die Entscheidung betraf die Verwendung des Hakenkreuzes als Hoheitszeichen auf Flugzeugmodellen.

Soweit das AG Weinheim unter Bezugnahme auf Art. 1 der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. 11. 1935⁹ argumentiert, der Reichsadler sei rechtlich doch als verbotenes Kennzeichen anzusehen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn angesichts der bestehenden Unterschiede in der heraldischen Ausführung beider Kennzeichen und der damaligen staatlichen Praxis, setzte dies voraus, daß die genannte Regelung eine rechtliche Fiktion begründete. Dies ist aber nicht der Fall, wie die zugehörige (Ausführungs-)Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs vom 7. 3. 1936¹⁰ zeigt. Hiernach ging es allein um eine Symbolangleichung durch die Aufnahme des Hakenkreuzes in den Reichsadler, nicht aber um eine rechtliche Gleichstellung beider Kennzeichen. Die somit bestehende Gesetzeslücke läßt sich nur durch den Gesetzgeber schließen, z. B. indem er in § 86 a I Nr. 1 nach »Parteien und Vereinigungen« ergänzend einfügt »bzw. staatliche Kennzeichen, die solche Kennzeichen zitieren«.

3. Folgt man der Gegenansicht, so bleibt eine »Rechtfertigung« der Kennzeichen-Verwendung zu prüfen. Hierauf sei noch kurz eingegangen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer teleologischen Tatbestandseinschränkung, die jene Fälle ausscheidet, die ohne weiteres erkennbar dem Schutzzweck¹¹ nicht zuwiderlaufen¹² und dem Tatbestandsausschluß¹³ durch die Sozialadäquanzklausel der §§ 86 a III, 86 III. Bei ersterem handelt es sich um eine vom Schutzzweck der Norm her begründete Tatbestandseinschränkung bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt wegen objektiv fehlender Gefährdungslage¹⁴. In dem Abbilden des Reichsadlers mit Hakenkreuz auf einem Bucheinband wird man ein schutzzweckgefährdendes strafbares »Verwenden« sehen müssen¹⁵. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht von vornherein auszuschließen ist, bleibt die Sozialad-

äquanzklausel zu prüfen¹⁶. Ihr Eingreifen ist, wenn auch bei ihrer Anwendung dem Schutzzweck der Norm Bedeutung zukommt, nicht mit der Vermeidung des obengenannten Tatbestandsausschlusses ausgeschlossen¹⁷.

Nicht sozialadäquat ist eine reißerische Werbung unter Verwendung von Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation¹⁸. Teilweise wird darüber hinaus überhaupt jede Verwendung von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen in werbewirksamer Weise (z. B. auf Buchtiteln) als nicht mehr sozialadäquat angesehen, sofern nicht die nachdrücklich ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus ohne weiteres ersichtlich wird¹⁹. Dies dürfte aber zumindest für solche Buchtitel (Werke), die unter die in § 86 III ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen fallen, nicht haltbar sein. So wird eine Verwendung etwa auf zeitgeschichtlichen oder philantropischen Werken – das Sammeln von Briefmarken des »Dritten Reichs« wird durchweg als sozialadäquat angesehen²⁰ – nicht angreifbar sein, soweit die Titelabbildung einen eindeutigen Werkbezug aufweist, ihr symbolhafte Bedeutung für das Werk zukommt.

Rechtsreferendar Jens Ph. Wilhelm, Heidelberg

9 RGBl. I, S. 1287: »Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.«

10 RGBl. I, S. 145: »Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hakenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet. . . .«

11 Nach h. M. ist es Sinn und Zweck des § 86 a, die friedliche Ordnung des politischen Lebens in der Bundesrepublik zu schützen und möglichen Störungen dieser Ordnung vorzubeugen, indem eine Verwendung von Organisationskennzeichen, die symbolhaft für verfassungsfeindliche Bestrebungen stehen, untersagt wird; vgl. BGHSt 25, 30 (32 f.); 31, 383 (387 f.); LG München I, NSStZ 1985, 311.

12 So etwa bei einer deutlich als Ausdruck der Gegnerschaft zu nazistischen Bestrebungen vorgenommenen Verwendung; h. M., etwa Bonefeld, DRiZ 1993, 434; Lackner (Fußn. 2), § 86 a Rdnr. 4; Laufhütte, in: StGB-Leipziger Komm., 11. Aufl., § 86 a Rdnr. 7 ff.; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl. 1991, § 86 a Rdnr. 6; BGHSt 25, 20 (32); 28, 394 (396 ff.); 31, 383 (389); krit. Lüttger, GA 1960, 139 ff.

13 H. M., Bonefeld, DRiZ 1993, 431; Lackner (Fußn. 2), § 86 Rdnr. 6; Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 12), § 86 Rdnr. 17. Das LG München I, NSStZ 1985, 311 (mit zust. Anm. Kelsch) sieht hingegen hierin einen Rechtfertigungsgrund.

14 Keine tatbestandliche Voraussetzung ist allerdings, daß die Verwendung des Kennzeichens in der wiedergegebenen Form vom Täter als Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung erfolgt; BGHSt 25, 30 (31); 28 394 (396); a. A. Rudolphi, in: Systemat. Komm. zum StGB, § 86 a Rdnr. 6.

15 Vgl. BGHSt 29, 73 (83 f.).

16 BGHSt 28, 394 (396); 31, 383 (384); LK-Laufhütte (Fußn. 12), § 86 a Rdnr. 8, 12; Lackner (Fußn. 2), § 86 a Rdnr. 7.

17 Vgl. AK-Sonnen (Fußn. 5), § 86 a Rdnr. 18.

18 H. M., BGHSt 23, 64 (79); LG München I, NSStZ 1985, 311; Bonefeld, DRiZ 1993, 435; SK-Rudolphi (Fußn. 14), § 86 a Rdnr. 10.

19 Kelsch, NSStZ 1985, 312 ff.

20 Bonefeld, DRiZ 1993, 435; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl. 1993, § 86 a Rdnr. 7 a; Lüttger, GA 1960, 144; Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 12), § 86 a Rdnr. 10.

Bericht über den 3. Deutschen EDV-Gerichtstag 1994

Über 300 Teilnehmer aus allen Bereichen der Rechtspflege der deutschen Bundesländer und des benachbarten Auslandes nahmen vom 23. bis 25. 2. 1994 an den zahlreichen Veranstaltungen des Gerichtstages teil, die sich mit technischen und rechtlichen Fragen der EDV in der Rechtspflege befaßten. Einer der Schwerpunkte der Tagung waren Möglichkeiten, im Handelsregister und im Grundbuch eine zeitgemäße elektronische Unterstützung anzubieten, die in der letzten Zeit gerade auch von Anwälten, Notaren und der Wirtschaft dringend angemahnt worden ist.

Erfahrungen mit EDV-Netzen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden vorgestellt und ebenso lebhaft diskutiert wie Ansätze, innerhalb der Justiz die im sog. Kienbaum-Gutachten unterbreiteten Vorschläge durch organisatorische Änderungen umzusetzen. Angesichts des Beharrungsvermögens einer seit langen Jahren bestehenden festen Organisations- und Arbeitsstruktur der Justiz bestehen hier eine Vielzahl von Schwierigkeiten, so daß derartige Reformbemühungen einer verstärkten Unterstützung gerade aus dem justizpolitischen Raum bedürfen. Grundsätzlich kann jedoch an der Reformwilligkeit der Justizverwaltungen nicht mehr gezweifelt werden. Die Reformbemühungen werden allerdings nur dauerhaft zum Erfolg führen, wenn die mit der Reform einhergehenden dienst- und tarifrechtlichen Probleme zügig angegangen und gelöst werden. Allerdings